

ner Dynastien zu gelten, erscheint es an und für sich nicht möglich, Aenderungen am Wesen des Entwurfs anzustreben, wenn nicht der Zweck desselben, der der Conformität, aufgegeben werden soll, welcher der Aussprache der Königlich Preussischen Regierung in den dortigen Landtagsverhandlungen zu Folge hauptsächlich Grund, gerade zu dieser Vorlage zu greifen, gewesen ist.

Angeichts des nach den neuesten Nachrichten schon für Anfang Februar des nächsten Jahres anberaumten Zusammentritts des Reichstags in Berlin würden wesentliche Abänderungen oder Ablehnung des Entwurfs nur zu Repressionen, mindestens aber dazu führen, daß der Reichstag ohne Vertreter des Königreichs Sachsen zusammentreten würde.

Die Deputation will deshalb absehen von näherer Beleuchtung des im Entwurf aufgestellten Princips allgemeiner gleicher directer Wahlen (Kopfwahlen) und zur Beruhigung der entgegenstehenden grundsätzlichen Anschauungen nur die Verwahrung hier verlaublichen, welche auch in beiden Häusern des Preussischen Landtags Ausdruck gefunden und der selbst die dortige Regierung zugestimmt hat:

„daß mit Annahme dieses Wahlgesetzes für eine einmalige constituirende Versammlung die Principien eines dauernden Wahlrechts nicht zur Erledigung gebracht sein sollen.“

Die Deputation wendet sich daher ohne Weiteres zu den einzelnen Paragraphen der Vorlage.

§ 1.

Dieser Paragraph ist neu; weder das Reichswahlgesetz vom 12. April 1849 enthält ihn, noch war er in dem Entwurfe der Preussischen Regierung aufgenommen. Das Preussische Abgeordnetenhaus hat ihn auf Vorschlag seiner Commission mit großer Majorität angenommen, und das Herrenhaus ihm beigestimmt.

Grund für die Aufnahme des Paragraphen war, in dem Gesetze selbst und nicht blos in der Ueberschrift Zweck und Bestimmung der angeordneten Wahlen auszudrücken, da das Wahlgesetz sich nicht an eine bestehende Verfassung anschliesse, insbesondere aber um den Gesichtspunkt, über welchen dort volles Einverständnis herrscht, hervorzuheben:

„daß die Beschlüsse, die der zu berufende Reichstag fasse, nicht endgültig seien, sondern auch nach erfolgter Zustimmung der Regierung noch der Genehmigung der Landesvertretung (sc. der Preussischen) unterbreitet werden müßten.“